



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2016/1345

Der Oberbürgermeister

Nicht öffentlich

II/30-300-D5-G-14/14-ga/wb
Dezernat/Fachbereich/AZ

04.11.16
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	07.11.2016	Kenntnisnahme	öffentlich

Betreff:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen betr. den Ausbau A1 zwischen Anschlussstelle Köln-Niehl und Autobahnkreuz Leverkusen-West einschl. Neubau Rheinbrücke Leverkusen in den Bereichen der Altablagerungen Dhünnaue-Nord und Dhünnaue-West
- Vertragsentwürfe (nichtöffentlich)

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Beiliegend werden die vom Bayer-Konzern entworfenen und von der Stadt Leverkusen überarbeiteten nichtöffentlichen Vertragsentwürfe zur Kenntnis vorgelegt.

Diese Entwürfe werden nach Kenntnisnahme durch den Rat am 07.11.2016 zunächst an den Bayer-Konzern und von dort im Falle des Einverständnisses mit den Änderungen der Stadt Leverkusen direkt an Straßen.NRW bzw. an die Open Grid Europe GmbH weitergeleitet.

Nach abschließender Abstimmung mit Straßen.NRW bzw. der Open Grid Europe GmbH werden die endgültigen Vertragsfassungen dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Leverkusen
vertreten durch den Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Platz 1
51311 Leverkusen

- nachfolgend „STADT“ genannt -

und

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen,
dieses vertreten durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr,
dieses vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Deutz-Kalker-Straße 18 – 26
50697 Köln

- nachfolgend „STRASSEN NRW“ genannt -

und

der Bayer Real Estate GmbH
Hauptstraße 119
51373 Leverkusen

- nachfolgend „BRE“ genannt -

und

der Fünfte Bayer Real Estate VV GmbH & Co. KG,
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin
Bayer Real Estate Waltersdorf Verwaltungs-GmbH
Lilienthalstraße 4, 12529 Schönefeld

- nachfolgend „FBRE“ genannt -

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über Baumaßnahmen in den Bereichen der
Altablagerungen Dhünnaue-Nord und Dhünnaue-Mitte geschlossen:

Präambel

Die Rheinbrücke der Autobahn A 1, deren östlicher Teil seinerzeit im Bereich der Altablagerung Dhünnaue-Nord errichtet wurde, ist abgängig und muss daher kurzfristig durch eine komplett neue, zweiteilige Brückenkonstruktion ersetzt werden. Für die Realisierung hat STRASSEN NRW ein Verkehrskonzept erarbeitet. Dieses Konzept (Ersatz der alten Brücke ergänzt durch eine neue Brücke nördlich davon) soll im Nahbereich der alten Brücke in Anbindung an das Autobahnkreuz Leverkusen-West (Anschluss der A 59) realisiert werden, das ebenfalls vollständig umgebaut und angepasst werden muss (nachfolgend „BAUVORHABEN“ genannt).

Um die endgültige Trasse festlegen zu können, hat STRASSEN NRW zwischen Frühjahr 2014 und Frühjahr 2016 diverse Baugrunduntersuchungen u. a. im Bereich der gesicherten Altablagerungen Dhünnaue-Mitte und Dhünnaue-Nord durchgeführt. Beide Altablagerungen wurden in den Jahren 1990 – 2005 unter anderem durch Oberflächenabdichtungen und eine Grundwasserbarriere umfassend saniert.

Die Vertragsparteien haben Einzelheiten der Baugrunduntersuchungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über Baugrunduntersuchungen in den Bereichen der Altablagerungen Dhünnaue-Nord und Dhünnaue-Mitte vom Februar 2014 sowie Ergänzungsvereinbarungen hierzu geregelt. Gemäß § 6.1 der Vereinbarung über Baugrunduntersuchungen sollen zukünftige Baumaßnahmen in einer gesonderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt werden.

Für das BAUVORHABEN führt die Bezirksregierung Köln ein Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz durch. Alle in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen stehen im Einklang mit den innerhalb des Planfeststellungsverfahrens getroffenen Festlegungen.

§ 1 Vertragliche Historie

1. Die STADT, die Bundesrepublik Deutschland und die Bayer AG haben Details der Sanierung der Dhünnaue-Nord in zwei öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 30.06.1997 und 14.10./28.10./04.11.1999 geregelt. Die Sanierung der Dhünnaue-Mitte ist im wesentlichen Gegenstand von drei öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der STADT und der Bayer AG vom 13.09.1989, 26.07.1993 und 16.03.1994. Details der Nachsorge für die Altablagerung Dhünnaue haben die Vertragsparteien in der Nachsorgevereinbarung vom 01.09.2005 und der Änderungsvereinbarung vom 04.11.2014 geregelt.
2. Gemäß § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Sanierung der Dhünnaue-Nord vom 30.06.1997 hatten sich die Vertragsparteien verpflichtet, dass nach erfolgter Sanierung Eingriffe in Sanierungsbauwerke unterbleiben. Unter anderem für den Fall, dass aus straßenbaulichen Gründen eine Änderung der Straßenführung und damit ein Eingriff in das Sanierungskonzept erforderlich werden würde, hatten sich die Vertragsparteien für diesen Ausnahmefall eine besondere Beteiligung und Abstimmung im Verfahren zugesichert und vereinbart, dass der Veranlasser die infolge des Eingriffs in das Sanierungskonzept entstehenden Kosten trägt. Die Vertragsparteien betrachten das BAUVORHABEN als eine solche Ausnahme. STRASSEN NRW ist Veranlasser des BAUVORHABEN.

*Früher haftete die Bayer AG -
jetzt eine GmbH & Co KG!*

3. Die Bayer AG und die BRE haben am 17.02.2011 mit notarieller Urkunde des Notars Dr. Weimer mit Amtssitz in Leverkusen einen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag geschlossen, mit dem die den Bereich des Immobilienbesitzes der Bayer AG zuzurechnenden Vermögensgegenstände einschließlich der Verträge über die Sanierung und Nachsorge der Dhünnaue-Nord, Dhünnaue-Mitte und Dhünnaue-Süd im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach dem Umwandlungsgesetz auf die BRE übertragen wurden. Damit ist die BRE insoweit Rechtsnachfolgerin der Bayer AG. Die BRE wiederum hat die Grundstücke im Bereich der Dhünnaue-Nord und Dhünnaue-Mitte durch den Einbringungsvertrag vom 01.10.2012 an die FBRE übertragen.

§ 2 Regelungsbereich

1. Diese Vereinbarung erstreckt sich auf Baumaßnahmen für das BAUVORHABEN mit Eingriffen in die bestehenden Sicherungssysteme der Altablagerung Dhünnaue (§ 3). Die Eingriffsbereiche der Baumaßnahmen sind in Anlage 1 („Lageplan Eingriffsbereiche Oberflächenabdichtung“, Anlage 3.2 zur Unterlage 20.2 „Sicherungssysteme Altablagerung Dhünnaue“ des Feststellungsentwurfes) dargestellt.
2. Diese Vereinbarung regelt ferner die Ergänzung der Grundwasserbarriere im Bereich der rechtsrheinischen Brückenpfeiler (§ 4) sowie sonstige Maßnahmen im Bereich der Altablagerung Dhünnaue außerhalb der Eingriffsbereiche der Baumaßnahmen (§ 5).
3. Durch diese Vereinbarung werden keine öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ersetzt.

§ 3 Baumaßnahmen

STRASSEN NRW hat Baumaßnahmen mit Eingriffen in die Sicherungssysteme der Altablagerung Dhünnaue nach Maßgabe von Anlage 1 („Sicherungssysteme Altablagerung Dhünnaue“, Unterlage 20.2 des Feststellungsentwurfes) und Anlage 2 („Emissionsschutzkonzept“, Unterlage 20.1 des Feststellungsentwurfes) jeweils in der planfestgestellten Fassung durchzuführen. Die Anlage 1 und Anlage 2 zu dieser Vereinbarung enthalten die entsprechenden Fassungen des Feststellungsentwurfes. Ferner hat STRASSEN NRW bei Planung und Durchführung der Baumaßnahmen folgende Vorgaben zu beachten:

1. Abweichungen und Ergänzungen zu den in Anlage 1 aufgeführten Eingriffsbereichen und Inhalten der Baumaßnahmen und dem in Anlage 2 dargestellten Emissionsschutzkonzept wird STRASSEN NRW mit BRE, der STADT und betroffenen Leitungs- und sonstigen Infrastrukturbetreibern (insbesondere Currenta GmbH & Co. OHG - nachfolgend „CUR“ genannt) im Rahmen der Ausführungsplanung abstimmen. Anlage 1 und Anlage 2 werden infolge solcher Änderungen jeweils ergänzt und aktualisiert.
2. Im Bereich der Eingriffsbereiche der Baumaßnahmen sind Eingriffe in den Baugrund unter Beachtung der erteilten Bestandsauskünfte und der entsprechenden Vorgaben der Planfeststellung zulässig. Dies gilt zum Beispiel für weitere Baugrunderkundungen in Form von Rammkernsondierungen oder Bohrungen, die zur Verdichtung der bisherigen Baugrunderkundungsergebnisse erforderlich werden könnten, für die Durchführung von Suchschlitzen im Rahmen der Baumaßnahmen sowie für die Gründung bzw. Verankerung der

Einhausungskonstruktionen (Zelte). Eine gesonderte Zustimmung der anderen Vertragspartner gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung über Baugrunduntersuchungen vom Februar 2014 ist im Bereich der Eingriffsbereiche der Baumaßnahmen nicht erforderlich.

3. STRASSEN NRW wird Fachfirmen mit der Durchführung der einzelnen Gewerke der Baumaßnahme beauftragen. STRASSEN NRW wird den beauftragten Fachfirmen die notwendigen Informationen, insbesondere geeignete Erkenntnisse aus den Baugrunderkundungen, liefern, damit diese während der geplanten Arbeiten angemessene Arbeitsschutzmaßnahmen ergreifen können.
4. STRASSEN NRW wird BRE, CUR und die STADT rechtzeitig über die Durchführung der Baumaßnahmen informieren und ihnen einen kontinuierlich zu aktualisierenden Terminplan zum Ablauf der Arbeiten zur Verfügung stellen, damit Vertreter von BRE, CUR und der STADT die Möglichkeit erhalten, während der Arbeiten zugegen zu sein.
5. Durch die Schaffung zusätzlichen Trassenraumes für die BAB A 1 wird parallel zu den derzeitigen Trassenrändern und an weiteren Punkten der Außenring des dort befindliche Boden-Luft-Drainage-Systems zerstört oder zumindest beeinträchtigt. STRASSEN NRW hat dafür zu sorgen, dass der Bereich des nicht betroffenen Boden-Luft-Drainage-Systems während der Bauzeit funktionstüchtig bleibt und das verbliebene Boden-Luft-Drainage-System in den Randbereichen angepasst bzw. wieder hergestellt wird. STRASSEN NRW wird Details hierzu mit der STADT, BRE und CUR im Rahmen der Ausführungsplanung auf Basis von Anlage 1 („Lageplan Anpassung Bodenluftdrainage“, Anlage 4.3 zur Unterlage 20.2 „Sicherungssysteme Altablagerung Dhünnaue“ des Feststellungsentwurfes) abstimmen und einen Nachweis erbringen, dass das Boden-Luft-Drainage-Systems seine Funktion nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder erfüllt.
6. STRASSEN NRW wird dafür sorgen, dass das aus den Baustellenbereichen entnommene Material sowie sonstiges Material, das bei den Arbeiten anfällt und entsorgt werden muss, in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln und der STADT in geeigneter Weise sicher zwischengelagert und nach erfolgter Analyse nach Maßgabe eines von der STADT zu genehmigendem Entsorgungskonzeptes fachgerecht abtransportiert und entsorgt wird.
7. STRASSEN NRW wird neben der Eigenüberwachung dafür sorgen, dass die Baumaßnahmen einschließlich der Wiederherstellung der Oberflächenabdichtung (nachfolgend „OAD“ genannt) von einem Fremdgutachter nach Maßgabe von Abschnitt 6.4.2 der Anlage 1 im Rahmen eines mit der STADT, BRE und CUR abzustimmenden Qualitätssicherungsplans dokumentiert und überwacht wird. Eine Überwachung erfolgt zudem durch die STADT in ihrer Funktion als fachliche Aufsichtsbehörde.
8. STRASSEN NRW bzw. die beauftragten Firmen sind während der Baumaßnahme in den betroffenen Arbeitsbereichen und deren Zufahrten für die Regelung des Verkehrs sowie die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Vor Beginn der Arbeiten und vor Umsetzung von geplanten Verkehrsregelungen, die den öffentlichen Straßenraum tangieren, ist die Zustimmung der STADT einzuholen. Darüber hinaus stimmen sich STRASSEN NRW bzw. die beauftragten Firmen bei Bedarf mit dem Bereich Werksicherheit der CUR oder der STADT ab.
9. Im Bereich der sanierten Altablagerung Dhünnaue wird es während der Baumaßnahmen

sowie in Vor- und Nachbereitungsphase auf den vorhandenen Wegen und auch auf nicht befestigten Flächen zu Baustellen- und Schwerlastverkehr kommen. Hierfür hat STRASSEN NRW ein Wegekonzept zu entwickeln und bedarfsweise vorhandene Wege zu verstärken und neue tragfähige Fahrwege anzulegen, so dass im Untergrund befindliche Infrastruktur sowie auch die vorhandene OAD durch Überfahung mit größeren Lasten nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.

10. STRASSEN NRW wird BRE, CUR und die STADT kontinuierlich, d.h. mindestens vierteljährlich, über den Fortschritt der Baumaßnahmen informieren sowie umgehend bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, die die Altablagerung Dhünnaue betreffen. STRASSEN NRW stellt BRE und der STADT außerdem zeitnah, d.h. innerhalb von 5 Werktagen, Analyseergebnisse aus zusätzlichen Baugrunduntersuchungen einschließlich der Dokumentation des Fremdgutachters zur Verfügung.
11. STRASSEN NRW wird Erkenntnisse aus den Baumaßnahmen sowie die Ergebnisse zusätzlicher Baugrunduntersuchungen einschließlich Dokumentationen des Fremdgutachters und Analyseergebnisse vorbehaltlich gesetzlicher Auskunftspflichten vertraulich behandeln. STRASSEN NRW ist verpflichtet, beauftragte Firmen ebenfalls zur Vertraulichkeit zu verpflichten. BRE ist zur Weitergabe der Ergebnisse an derzeit und zukünftig verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG berechtigt.

§4 Ergänzung der Grundwasserbarriere

1. Nach Fertigstellung der Brücke wird die bestehende Sperrwand im Bereich der rechtsrheinischen Brückenpfeiler durch eine neue Sperrwand ergänzt. STRASSEN NRW hat die Ergänzung der Sperrwand nach Maßgabe von Anlage 3 („Ergänzung der Grundwasserbarriere der Deponie Bürrig“, Unterlage 20.3 des Feststellungsentwurfes) in der planfestgestellten Fassung durchzuführen. Die Anlage 3 zu dieser Vereinbarung enthält die Fassung des Feststellungsentwurfes. Abweichungen und Ergänzungen zu den in Anlage 3 beschriebenen Maßnahmen wird STRASSEN NRW mit der Bezirksregierung Köln (zuständige Genehmigungsbehörde für die Sperrwand), der STADT, BRE und betroffenen Leitungs- und sonstigen Infrastrukturbetreibern (insbesondere CUR) im Rahmen der Ausführungsplanung abstimmen. Die Anlage 3 wird jeweils entsprechend ergänzt und aktualisiert.
2. Im Bereich der ergänzenden Sperrwand wird STRASSEN NRW einen zusätzlichen Sicherungsbrunnen als Teil der Brunnengalerie West errichten.
3. Weitere Vorgaben für die Errichtung der ergänzenden Sperrwand sowie des neuen Sicherungsbrunnens werden die Vertragsparteien nach Vorlage der Ausführungsplanung und vor Beginn der Arbeiten vereinbaren.

§5 Sonstige Maßnahmen

Außerhalb der Eingriffsbereiche der Baumaßnahmen werden für das BAUVORHABEN zahlreiche angrenzende Flächen der Altablagerung Dhünnaue für die Durchführung von Maßnahmen benötigt wie beispielsweise zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Geräten und Material, Aufstellung von Fahrzeugen und Containern sowie auch als Verkehrsflächen, die zur

An-/Anfahrt oder zum Abtransport des entnommenen Materials dienen oder dafür hergerichtet werden müssen. Diese Flächen dürfen nur oberhalb der Vertragsoberfläche (vgl. Abbildung 2.6 in Anlage 1) beansprucht bzw. verändert werden. Einwirkungen in Bereiche unterhalb der Vertragsoberfläche, wie zum Beispiel durch zusätzliche Baugrunduntersuchungen, und Maßnahmen, die durch zusätzliches Gewicht eine Gefährdung der OAD begründen können, wie zum Beispiel Aufschüttungen, bedürfen der vorherigen Zustimmung von STADT und BRE, um in diesen Bereichen eine Beeinträchtigung der OAD zu verhindern.

§ 6 Haftung und Kosten

1. STRASSEN NRW trägt die Kosten der Baumaßnahmen und der Ergänzung der Grundwasserbarriere. Zu den Kosten zählen neben den Kosten der Planung und Durchführung der genannten Maßnahmen (einschließlich Kosten der temporären Maßnahmen und der Maßnahmen, die sich erst im Rahmen der Bauausführung ergeben) insbesondere die Kosten der Wiederherstellung der Sanierungsbauwerke, die Kosten der Entsorgung des bei den Arbeiten anfallenden Materials sowie die Kosten der Fremdüberwachung und Dokumentation. Ferner zählen zu den von STRASSEN NRW zu tragenden Kosten die Kosten für Nachsorgemaßnahmen und evtl. notwendig werdende Reparaturen der Sanierungsbauwerke in den Bereichen der Baumaßnahmen und der Ergänzung der Grundwasserbarriere, längstens jedoch zeitlich begrenzt bis zu einer grundhaften Erneuerung der Sanierungsbauwerke.
2. STRASSEN NRW haftet gegenüber der STADT, BRE sowie im Sinne von §§ 15 ff. AktG derzeit und zukünftig verbundene Unternehmen für alle Schäden, die durch die Baumaßnahmen und die Ergänzung der Grundwasserbarriere einschließlich aller damit in Zusammenhang stehender Tätigkeiten verursacht werden, gemäß den gesetzlichen Regelungen und auch bei Vertragsverletzung.
3. STRASSEN NRW wird die STADT, BRE sowie im Sinne von §§ 15 ff. AktG derzeit und zukünftig verbundene Unternehmen von behördlicher und privatrechtlicher Inanspruchnahme, die durch die Baumaßnahmen und die Ergänzung der Grundwasserbarriere einschließlich aller damit im Zusammenhang stehender Tätigkeiten verursacht werden, freistellen.

§ 7 Verschiedenes

1. Sofern das BAUVORHABEN in den Bereichen der Altablagerungen Dhünnaue-Nord und Dhünnaue-Mitte eine Verlegung von Leitungs- oder sonstigen Infrastruktureinrichtungen notwendig macht, wird STRASSEN NRW technische und terminliche Details bezüglich Sicherungs- und Verlegungsmaßnahmen im Rahmen der Ausführungsplanung konkretisieren und mit den betroffenen Eigentümern und Leitungs-/Infrastrukturbetreibern abstimmen. *Welche sind vorzuhandeln?*
2. Sofern es zu weiteren derzeit noch nicht absehbaren Untersuchungen oder Baumaßnahmen in den Bereichen der Altablagerungen Dhünnaue-Nord und Dhünnaue-Mitte kommen sollte, bleiben Regelungen hierzu einer weiteren öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorbehalten.

3. FBRE und die STADT werden STRASSEN NRW einschließlich beauftragter Firmen durch Gestattungsverträge Betretungsrechte bezüglich der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke (auch außerhalb der Altablagerungen Dhünnaue-Nord und Dhünnaue-Mitte) einräumen, soweit diese von den Baumaßnahmen sowie zusätzlich erforderlichen Baugrunduntersuchungen betroffen sind und Rechte Dritter nicht berührt werden.
4. Die Vertragsparteien werden ihre Öffentlichkeitsarbeit zu den geplanten Baumaßnahmen miteinander abstimmen und zu diesem Zweck entsprechende Ansprechpartner benennen.
5. Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
6. Änderungen, Ergänzungen oder die einvernehmliche Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel und den Verzicht auf diese.
7. Auf die Regelungen dieser Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
8. Sollten Teile dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so behält die Vereinbarung insgesamt ihre Wirksamkeit. An die Stelle der unwirksamen Teile oder zur Schließung der Regelungslücke tritt eine wirtschaftlich entsprechende wirksame Vereinbarung, die dem Gewollten am nächsten kommt.
9. Sofern in dieser Vereinbarung Rechte zugunsten von Leitungs- und sonstigen Infrastrukturbetreibern (insbesondere CUR) geregelt sind, handelt es sich insoweit um einen echten Vertrag zugunsten Dritter i.S.d. § 328 BGB.

22
10

Leverkusen, den _____

Stadt Leverkusen

Köln, den _____

Für die Bundesrepublik Deutschland
Landesbetrieb Straßenbau NRW

Leverkusen, den _____

Bayer Real Estate GmbH

Schönefeld, den _____

Für die Fünfte Bayer Real Estate VV GmbH & Co. KG
Bayer Real Estate Waltersdorf Verwaltungs-GmbH

Anlagen

Anlage 1

Unterlage 20.2 des Feststellungsentwurfes „Sicherungssysteme Altablagerung Dhünnaue“

Anlage 2

Unterlage 20.1 des Feststellungsentwurfes „Emissionsschutzkonzept“

Anlage 3

Unterlage 20.3 des Feststellungsentwurfes „Ergänzung der Grundwasserbarriere der Deponie Bürrig“

ENTWURF

Stand: 07.10.2016

Vereinbarung

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen,
dieses vertreten durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr,
dieses vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Deutz-Kalker-Straße 18 – 26
50697 Köln

- nachfolgend „STRASSEN NRW“ genannt -

und

der Open Grid Europe GmbH,
Kallenbergstraße 5
45141 Essen

- nachfolgend „OGE“ genannt -

und

der Stadt Leverkusen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Friedrich-Ebert-Platz 1
51311 Leverkusen

- nachfolgend „STADT“ genannt -

und

der Bayer Real Estate GmbH
Hauptstraße 119
51373 Leverkusen

- nachfolgend „BRE“ genannt -

und

der Fünfte Bayer Real Estate WV GmbH & Co. KG,
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin
Bayer Real Estate Waltersdorf Verwaltungs-GmbH
Lilienthalstraße 4, 12529 Schönefeld

- nachfolgend „FBRE“ genannt -